

Informationen zur EBWL-Klausur (Einführung in die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 3500300)

Zeit

Montag, den 04.08.2025; 13:00 – 16:00 Uhr

Raum

Die Klausur findet für alle Teilnehmenden im SR 124 (Haus 1) statt.

Anwesenheitskontrolle

Vor der Klausur erfolgt eine Anwesenheitskontrolle. Zur Überprüfung der Identität der teilnehmenden Studierenden sind der gültige Studien- und Personalausweis (alternativ auch Führerschein oder Reisepass) vorzulegen.

Schreibpapier

Die Aufgaben der Klausurteile „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ und „Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen“ sind ausschließlich auf dem Aufgabenblatt zu lösen. Die Aufgaben des Klausurteils „Grundlagen des Marketing“ sind ausnahmslos auf dem beigelegten Schreibpapier zu beantworten. **Eigenes Schreibpapier ist weder notwendig noch zulässig.**

Zugelassene Hilfsmittel

Erlaubt sind dokumentenechte Stifte sowie sonstige Schreibutensilien und **nicht programmierbare Taschenrechner** (Verweis Taschenrechnerrichtlinie). Alle weiteren Hilfsmittel (insbesondere handschriftliche oder gedruckte Vorlagen aller Art) sind nicht gestattet. Handys, Smartphones, Smartwatches etc. sind während der Klausurdauer auszuschalten. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel führt zum sofortigen Ausschluss von der Klausur.

Beschriftung der abzugebenden Seiten

Das Klausurdeckblatt ist vollständig auszufüllen. **Jedes abgegebene Blatt** ist mit **Namen, Vornamen, Matrikel-Nr. und Studiengang** zu beschriften. Außerdem ist eine eindeutige Zuordnung zur jeweiligen Aufgabenstellung erforderlich.

Abgabe der Klausur

Es sind alle beschriebenen Seiten und die Aufgabenstellungen abzugeben. Die zu einem Fach gehörenden Blätter sind jeweils durch eine Büroklammer zusammenzufassen.

Bewertung der Klausur

Die Klausur besteht aus drei Klausurteilen (Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen des Marketing, Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen), die jeweils mit maximal 60 Punkten bewertet werden. Die Klausur gilt als bestanden, wenn mindestens **40 % der maximalen Gesamtpunktzahl** erreicht werden.

Verfahrensweise im Krankheitsfall

Wenn ein Studierender oder eine Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung antreten bzw. sie abbrechen will, so ist die Erkrankung gemäß geltender Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich glaubhaft zu machen.

Zu diesem Zweck wird ein ärztliches Attest benötigt, das es dem Prüfungsamt erlaubt, aufgrund der Angaben eines Arztes oder einer Ärztin die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist nicht Aufgabe des Arztes oder der Ärztin; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Es reicht für diese Beurteilung nicht aus und ist auch nicht zulässig, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin „Prüfungsunfähigkeit“ attestiert wird. Dafür ist vom behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin **zwingend** ein gesonderter Krankheitsnachweis des Prüfungsamtes auszufüllen. Das Formular ist auf der Homepage der WSF unter „Studium – Termine und Formulare – Allgemeine Formulare Bachelorstudium – Krankheitsnachweis“ hinterlegt. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist als Nachweis nicht zulässig.

Mitwirkungspflicht der Studierenden

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt oder die Ärztin die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen und psychischen Auswirkungen.

Rostock, den 30. Juni 2025

Prof. Dr. Stefan Göbel